

10-Punkte-Plan für eine sozialverträgliche Energie- und Klimapolitik im Gebäudebereich

Das Ziel ist klar: Deutschland will bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand haben. Um das Pariser Klimaschutzabkommen zu erreichen, ist der Gebäudesektor besonders gefragt und sich der besonderen Verantwortung bewusst. Denn rund 30 Prozent der bundessweiten CO₂-Emissionen sind bilanztechnisch dem Gebäudebereich zuzuordnen. Es gilt, sowohl den Energiebedarf zu senken als auch die Energieerzeugung klimaneutral zu gestalten. Doch die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung reichen weder für die Zielmarke in 2050 aus, noch um das ambitionierte Klimaziel 2030 zu erreichen. Über die nächsten 30 Jahre sind zusätzliche Investitionssummen von 10 Mrd. Euro im Mietwohnungsbau (bzw. 25 Mrd. Euro gesamt) jährlich notwendig, um den immensen Herausforderungen gerecht zu werden. Wir fordern daher Instrumente, die helfen, Klimaschutz sozialverträglich zu gestalten und in die Breite zu tragen.

Unser 10-Punkte-Plan orientiert sich an den Grundprinzipien der Klima- und Energiepolitik – Wirtschaftlichkeit, Technologieoffenheit und intelligentem Anreizsystem:

- 1. Investitionskreislauf sicherstellen.** Die Erlöse aus der CO₂-Bepreisung des Gebäudebereichs müssen konsequent in den Gebäudebereich reinvestiert werden. Der Energie- und Klimafonds (EKF) muss zum zentralen Finanzierungsinstrument für die gebäudebezogenen Investitionen weiterentwickelt werden. Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der Staat, Unternehmen und Bürger gemeinsam Verantwortung übernehmen müssen. Nicht ausreichende Finanzmittel müssen deshalb aus dem allgemeinen Bundeshaushalt in den EKF bezuschusst werden.
- 2. Haushaltsentlastungen ermöglichen.** Die Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen wird nur dann gegeben sein, wenn die Bürgerinnen und Bürger mitgenommen werden. Die Entlastung von der CO₂-Bepreisung muss so gestaltet werden, dass sie dem Klimaschutz zugutekommt und nicht etwa einen negativen Rebound-Effekt, wie bei der Deckelung der EEG-Umlage, erzeugt. Hierzu sollten die EKF-Mittel genutzt werden, um die Mietenden im ersten Jahr vollständig von der Modernisierungsumlage zu entlasten. Über die nächsten 14 Jahre schmilzt diese Entlastung von der Modernisierungsumlage linear ab, sodass die Mietenden nur langsam in die Klimakosten hineinwachsen.
- 3. Ausrichtung auf CO₂ beschleunigen.** Der Staat sollte aus der neuen Bundesförderung effiziente Gebäude Investitionszuschüsse mit klaren Anreizen zum Austausch veralteter Haustechnik und für das Energiecontracting auslösen. Investitionszuschüsse sollten konditioniert werden an den CO₂-Emissionen einer Immobilie, um Technologieoffenheit und Wirtschaftlichkeit zu erhalten. Je stärker der Endenergiebedarf sinkt (und damit die Verursachung von CO₂-Emissionen), desto höher sollten die Zuschüsse ausfallen, um ein höheres Klimaschutz- und Investitionsengagement anzureizen.
- 4. Bonus-Malus-System einführen.** Die Weiterverteilung der CO₂-Kosten im Mietbestand sollte das Anreizmoment fortführen und diejenigen Vermieter belohnen, die sich im Sinne des Nutzers für eine verbesserte Energieeffizienz einsetzen. Konkret sollte der Grad der Umlegbarkeit von CO₂-Kosten am energetischen Zustand der Wohneinheit festgemacht werden. Dort, wo der Eigentümer nachweislich für energetische Modernisierung gesorgt hat, soll der Anteil der umlegbaren Kosten höher sein als in einem Objekt, das beispielsweise gänzlich unsaniert ist. Der Nutzer wird über die niedrigere Betriebskostenabrechnung entlastet.

5. **Mieterstrommodelle fördern.** Kernelement der Energiewende ist die dezentrale Energieversorgung, bei der es viele Potentiale noch zu heben gilt. Sowohl die Auslösung der Gewerbesteuerpflicht bei den Wohnungsunternehmen als auch die an die EEG-Umlage gekoppelte Mieterstrom-PV-Förderung müssen grundlegend neu überdacht werden. Mieterstrom muss insgesamt attraktiver gemacht werden.
6. **KWK-Ausbauziel definieren.** Es braucht dringend eine Verlängerung des KWK-Gesetzes für alle Anlagengrößen bis 2030. Mit der geforderten und sinnvollen Verkürzung der geförderten Einsatzstunden auf 3.500 h/a und den damit sinkenden tatsächlichen Einsatzstunden geht bei konstantem KWK-Anteil ein steigender Kapazitätsbedarf einher. Dieser kann nicht nur über die großen Fernwärmenetze gedeckt werden, sondern erfordert die Erschließung wesentlicher Teile des Wärmebedarfs in Bestandsgebäuden über kleinere Anlagen. Nach aktuellen Erkenntnissen ist die Bereitstellung von Stromerzeugungskapazitäten für die kalte Dunkelflaute mit KWK wirtschaftlicher und effizienter als jeder bekannte Speicher und P2X-Technologie.
7. **Gebot der Warmmietenneutralität flexibilisieren.** Dem Ziel der Dekarbonisierung und der dezentralen Energieversorgung in Quartieren steht aktuell § 556c BGB entgegen. Die CO₂-Kosten sind im Kostenvergleich der Wärmelieferverordnung angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Im Sinne der Schaffung einer besseren Vergleichbarkeit und der gleichzeitigen Ausrichtung an den CO₂-Emissionsreduktionszielen sowie die Kombination mit der „Efficiency First“-Strategie der Bundesregierung im Kostenvergleich der Wärmelieferverordnung sollten die „zusätzlichen Kosten“ Berücksichtigung finden. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass der CO₂-Kostenbestandteil unschädlich für die Berechnung der Kostenneutralität ist.
8. **Vergütungs- und Energiepreissystem reformieren.** Das Fördersystem orientiert sich schon lange nicht mehr an qualitativen und quantitativen Kriterien wie zum Beispiel CO₂-Einsparung. Deutschland kann sich diese Nachlässigkeit nicht leisten. Alle Steuern, Abgaben, Umlagen und Gebühren im Energiesektor müssen deshalb dringend auf den Prüfstand und konsequent auf das Ziel der Dekarbonisierung ausgerichtet werden.
9. **Ausweitung des EU-Emissionshandels.** Der staatlich-festgelegte Preispfad bis 2026 im nationalen Emissionshandel ist sowohl sachlogisch wie auch verfassungsrechtlich bedenklich. Der nationale Emissionshandel braucht deshalb eine langfristige Perspektive. Diese kann nur darin bestehen, dass der bewährte EU-ETS auf weitere Sektoren wie Verkehr und Gebäude ausgeweitet und mit einer grundlegenden Reform verknüpft wird. Diese muss eine an das CO₂-Restbudget Europas angepasste Marktstabilitätsreserve beinhalten.
10. **EU-Beihilferecht entschlacken.** Die von der EU-Kommission angestoßene Überarbeitung der Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen (UEBLL) muss einen besonderen Fokus auf Art. 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) legen. Denn die Höhe der zulässigen Förderung reicht nicht aus, um eine warmmietenneutrale Sanierung von Gebäuden und Gebäudetechnik auf den geforderten Standard zu erreichen. Hier beißen sich Beihilferecht und Klimaschutz in der praktischen Umsetzung. Denn gleichzeitig muss verhindert werden, dass Energieeffizienzmaßnahmen zu einer starken Wohnkostenbelastung führen.

Berlin, im Februar 2021